

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der „Offenen Ganztagschule“ außerhalb der regulären Besuchstage (an Freitagen) und die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung an der Grund- und Mittelschule Schwarzach

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-1-I) erlässt die Schulverbandsversammlung Schwarzach folgende Satzung

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der „Offenen Ganztagschule“, die außerhalb der regulären Besuchstage – das ist von Montag bis Donnerstag ab 11.30 Uhr bis 16.00 Uhr – freitags erfolgt, werden Gebühren in Form von Elternbeiträgen nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die „Offene Ganztagschule“ freitags bis 16.00 Uhr in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Die Elternbeiträge für die Betreuung im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ an Freitagen werden (ungeachtet der Ferienzeit) für 11 Monate (ausgenommen Monat August) erhoben und sind für einen vollen Monat bemessen. Für jeden angefangenen Monat ist die volle Gebühr zu entrichten.

§ 4

Höhe der Gebühr

- 1) Für den Besuch der „Offenen Ganztagschule“ freitags bis 16.00 Uhr wird eine Gebühr (Elternbeitrag) je Kind und angefangenem Monat in Höhe von 20,00 € erhoben. Dieser Beitrag ist für 11 Monate zu zahlen (August ist beitragsfrei). Der Betrag wird zum 15. des Monats vom angegebenen Konto per Lastschriftverfahren abgebucht.
- 2) Für das Mittagessen werden Kosten in Höhe von derzeit 3,80 € pro Tag erhoben.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld nach § 4 Abs. 1 und 2, Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht erstmalig mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung. Im Übrigen entsteht die Gebühr jeweils fortlaufend am fünfzehnten Kalendertag eines Monats. Die Gebührenpflicht besteht auch bei vorübergehender Krankheit des Kindes, in den geschlossenen Ferienzeiten und bei vorübergehender Schließung der Mittagsbetreuung.

- 2) Die Gebühr wird am fünfzehnten Kalendertag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Bereits abgebuchte Gebühren und Kosten werden bei Abmeldung/Änderung nicht zurückerstattet.

- 3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Schulverband Schwarzach eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Nicht eingelöste Lastschriften werden mit Bankgebühren und Verwaltungskosten berechnet. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 6

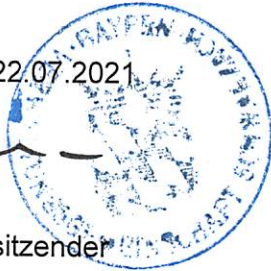
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2021 in Kraft.

Schwarzach, den 22.07.2021


Georg Edbauer

Schulverbandsvorsitzender



Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Schulverband Schwarzach

Schwarzach, den


Georg Edbauer

Schulverbandsvorsitzender

